

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 10. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2020)

zum Thema:

**„Politische Bildung“ für die Kleinsten?**

und **Antwort** vom 25. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Feb. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22627**  
**vom 10. Februar 2020**  
**über „Politische Bildung“ für die Kleinsten?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist – wenn ja, wie und weshalb – der folgende Liedtext in Kindertagesstätten und Grundschulen mit § 1 SchulG und § 1 KitaFöG zu vereinbaren? "Mit dem Gesicht vom Bösewicht wischt sie den Boden auf. Und wenn er zuckt und muckt und spuckt dann springt sie noch mal drauf"
2. Inwiefern entspricht der im Zitat geschilderte Gewaltexzess dem Menschenbild der freiheitlich-demokratischen Grundordnung?
3. Wurde – wenn ja, wann und wo - ein Lied dieses Inhalts in Kindertagesstätten oder Grundschulen in Berlin seit dem 01.01.2018 aufgeführt?

Zu 1., 2. und 3.:

Der Senat erhebt keine Daten darüber, welche Lieder in einzelnen Unterrichtsstunden in den einzelnen Berliner Schulen und Kindertagesstätten gesungen werden. Liedtexte, die gewaltverherrlichend oder insgesamt nicht mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbar sind, dürfen keine Bühne in den Berliner Kindertagesstätten oder Schulen haben. Textpassagen, die unter diesen Gesichtspunkten fraglich erscheinen, müssen im Einzelfall und im jeweiligen Kontext sorgfältig geprüft werden, damit falls erforderlich entsprechend angemessen reagiert werden kann. Dabei muss berücksichtigt werden:

Eine einzelne Zeile kann ohne Kenntnis des inhaltlichen, didaktischen und pädagogischen Kontextes nicht hinsichtlich ihrer pädagogischen Eignung beurteilt werden. Es kann ein einzelner Satz nicht gegen das Schulgesetz oder das Kindertagesstättenförderungsgesetz (KitaFöG) verstoßen, allenfalls die pädagogische Intention, mit der er vermittelt wird.

Im konkreten Fall der hier benannten Textstelle wurde seitens der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie mit der Künstlerin und einzelnen, mit ihr kooperierenden Schulleitungen Kontakt aufgenommen und die Frage der Kontextualisierung der Textpassage erörtert. Es kann festgestellt werden, dass die Künstlerin mit ihrer kindgerechten Arbeit die Entwicklung der diskriminierungssensiblen Kindertagesstätte und Schule unterstützt. Die Künstlerin wird auch zukünftig die von ihr zur Aufführung vorgesehenen Lieder und deren textlichen Inhalte mit den Leitungen der Kindertagesstätten vorab abstimmen.

Berlin, den 25. Februar 2020

In Vertretung

Beate Stoffers  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie